

amtliche Bekanntmachung

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 15. September 2021, 14:00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

**40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, Erdgeschoss, Eingangshalle,
rückwärtiger Bereich hinter der Treppe**

die nachstehend bezeichneten Grundstücke und Anteile an Grundstücken versteigert werden:

Grundbücher von Kaiserswerth a) Blatt 1881 b) Blatt 1822

Bezeichnung der Objekte gemäß Bestandsverzeichnis:

- a) 082 K 001/19 - Kaiserswerth Blatt 1881
- lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses
- Gemarkung Kaiserswerth Flur 3, Flurstück 251, Freifläche, Am Oberen Werth 60, Größe 180 m²
- lfd. Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses
- 1/15 Anteil an dem Grundstück (je 1/30 Abt. I Nr. 1.48 und 1.49)
- Gemarkung Kaiserswerth Flur 3, Flurstück 250, Freifläche, Arnheimer Straße 15 m²

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Kaiserswerth Flur 3, Flurstück 243, Verkehrsfläche, Am Oberen
Werth, Größe 15 m²

b) 082 K 002/19 - Kaiserswerth Blatt 1822
1/15 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Kaiserswerth Flur 3 Flurstück 258, Weg, Am Oberen Werth, Größe
359 m².

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am
11.01.2019 eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

482.900,00 EUR.

Es entfallen auf

a)	das Flurstück Nr. 251 (Hausgrundstück):	475.000,00 EUR
b)	das Flurstück Nr. 243 (Kfz-Außenstellplatz):	6.000,00 EUR
a)	den Anteil an Flurstück Nr. 250:	400,00 EUR
a)	den Anteil an Flurstück Nr. 258:	1.500,00 EUR.

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse werden die Versteigerungs-
objekte laut Gutachten wie folgt beschrieben:

**Voll unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus mit
Kfz-Einstellplatz im Haus in Düsseldorf-Kaiserswerth, Am Oberen Werth 60, mit
150 m² Wohnfläche, Baujahr 1985 sowie Kfz-Außenstellplatz, Anteile am
Mülltonnenstellplatz und an privater Verkehrsfläche, Grundstücksgröße
insgesamt 569 m².**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin
vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen,
wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des
geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst
nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in Form einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske oder Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2) angeordnet.